



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Kligen AfD**
vom 17.09.2019

Beobachtung von Mitgliedern der Parteien Grüne, SPD und Linke durch den Verfassungsschutz

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Stehen derzeit Mitglieder der Parteien Grüne, SPD und Linke unter Beobachtung des Verfassungsschutzes?
- 1.2 Wenn ja, wie viele?
- 1.3 Wenn ja, wie viele dieser Personen sind Abgeordnete im Bayerischen Landtag oder im Bundestag?

- 2.1 Wenn nein: Wie werden staatsfeindliche und/ oder menschenrechtsfeindliche Äußerungen von Mitgliedern der Parteien Grüne, SPD und Linke politisch und juristisch bewertet?
- 2.2 Werden staatsfeindliche und/ oder menschenrechtsfeindliche Äußerungen von Mitgliedern der Parteien Grüne, SPD und Linke politisch und juristisch anders bewertet als ähnliche Äußerungen von Mitgliedern anderer Parteien?
- 2.3 Gegen wie viele Mitglieder der Parteien Grüne, SPD und Linke wird derzeit wegen verfassungsfeindlicher Äußerungen und/ oder Handlungen ermittelt?

- 3.1 Gegen wie viele Mitglieder der Parteien Grüne, SPD und Linke wurde in den letzten drei Jahren wegen verfassungsfeindlicher Äußerungen und/ oder Handlungen ermittelt?
- 3.2 Wie wird die ideologische und/ oder tatsächlich Unterstützung von linksextremen Gruppierungen wie der Antifa durch Mitglieder der Parteien Grüne, SPD und Linke politisch gewertet?
- 3.3 Wie werden Aufrufe zu Gewalt gegen Andersdenkende durch Mitglieder der Parteien Grüne, SPD und Linke politisch und juristisch gewertet?

- 4.1 Wie werden demokratiefeindliche Aussagen (bspw. keine Grundrechte für Asylkritiker) von Mitgliedern der Parteien Grüne, SPD und Linke politisch und juristisch bewertet?
- 4.2 Wie werden Grundgesetzwidrige Aussagen (bspw. Diktatur nach chinesischem Vorbild einführen) von Mitgliedern der Parteien Grüne, SPD und Linke politisch und juristisch bewertet?
- 4.3 Wie wird Hassrede von Mitgliedern der Parteien Grüne, SPD und Linke politisch und juristisch gewertet?

- 5.1 Wie wird die Unterstützung des politischen Islam und der Scharia durch Mitglieder der Parteien Grüne, SPD und Linke politisch und juristisch gewertet?
- 5.2 Wie wird die Unterstützung von gelebter Frauenfeindlichkeit (bspw. Zwangsheirat, Kinderehe, Kopftuchzwang, Gewalt in der Ehe) im politischen Islam durch Mitglieder der Parteien Grüne, SPD und Linke politisch und juristisch gewertet?
- 5.3 Wie werden die Vertuschung oder die Vertuschungsversuche ausländischer Kriminalität durch Mitglieder der Parteien Grüne, SPD und Linke politisch und juristisch gewertet?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) bezüglich der Fragen 2.3 und 3.1 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vom 04.10.2019

- 1.1 Stehen derzeit Mitglieder der Parteien Grüne, SPD und Linke unter Beobachtung des Verfassungsschutzes?**
1.2 Wenn ja, wie viele?

Weder die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, noch die SPD oder die Partei DIE LINKE unterliegen in ihrer Gesamtheit dem Beobachtungsauftrag des Bayerischen Landsamts für Verfassungsschutz (BayLfV).

In der Partei DIE LINKE unterliegen nur folgende sog. offen extremistischen Strukturen dem Beobachtungsauftrag:

- Kommunistische Plattform (KPF)
- Antikapitalistische Linke (AKL)
- Linksjugend [solid] – Landesverband Bayern
- DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE. SDS) – Landesverband Bayern
- Arbeitsgemeinschaft Cuba Sí

Diesen offen extremistischen Strukturen werden in Bayern ca. 900 Personen zugerechnet. Auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2018, S. 206 und 230 ff. wird verwiesen.

Im BayLfV findet im Übrigen jenseits des Beobachtungsauftrags keine systematische Datenerhebung zu Mitgliedschaften von Personen in Parteien oder ihren Untergliederungen statt.

- 1.3 Wenn ja, wie viele dieser Personen sind Abgeordnete im Bayerischen Landtag oder im Bundestag?**

Nach der sog. Ramelow-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 134, 141 ff.) unterliegt die Beobachtung von Abgeordneten wegen des darin liegenden Eingriffs in das freie Mandat des Abgeordneten (Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BV bzw. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG) strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen. Für die Beobachtung von Mandatsträgern gilt eine besondere Beobachtungsschwelle. Sie ist demnach nur zulässig, wenn sie erforderlich ist und die Abwägung im Einzelfall ergibt, dass dem Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder anderer von Art. 3 BayVSG i. V .m. § 3 BVerfSchG umfasster Schutzgüter der Vorrang vor den Rechten des betroffenen Abgeordneten gebührt. Ein die Beobachtung und Datenspeicherung rechtfertigendes, überwiegendes Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Abgeordneter sein Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft.

In Umsetzung dieser Rechtsprechung unterliegt derzeit kein Angehöriger des Bayerischen Landtags oder des Deutschen Bundestags der Beobachtung durch das BayLfV.

- 2.1 Wenn nein: Wie werden staatsfeindliche und/ oder menschenrechtsfeindliche Äußerungen von Mitgliedern der Parteien Grüne, SPD und Linke politisch und juristisch bewertet?**

Generell und losgelöst von einer Mitgliedschaft in einer Partei gilt: Die Prüfung, ob Äußerungen in der politischen Auseinandersetzung oder sonstige Handlungen und Aktionen den Rahmen geltenden Rechts überschreiten, obliegt im jeweiligen konkreten Einzelfall den Strafverfolgungsbehörden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1. und 1.2 verwiesen.

2.2 Werden staatsfeindliche und/ oder menschenrechtsfeindliche Äußerungen von Mitgliedern der Parteien Grüne, SPD und Linke politisch und juristisch anders bewertet als ähnliche Äußerungen von Mitgliedern anderer Parteien?

Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2.1. verwiesen.

2.3 Gegen wie viele Mitglieder der Parteien Grüne, SPD und Linke wird derzeit wegen verfassungsfeindlicher Äußerungen und/ oder Handlungen ermittelt?

Angaben zu dieser Frage sind nicht möglich. Bei der Bayerischen Polizei erfolgt keine automatisiert recherchierbare Zuordnung von Tatverdächtigen zu Parteien. Auch bei der Justiz werden weder in der bayerischen Strafverfolgungsstatistik noch in der Justizgeschäftsstatistik sowohl der Strafgerichte als auch der Staatsanwaltschaften Attribute zur Person der Abgeurteilten oder Verurteilten wie die Zugehörigkeit zu Organisationen statistisch erfasst. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1. und 1.2. verwiesen.

3.1 Gegen wie viele Mitglieder der Parteien Grüne, SPD und Linke wurde in den letzten drei Jahren wegen verfassungsfeindlicher Äußerungen und/ oder Handlungen ermittelt?

Auf die Antworten zu den Fragen 1.1., 1.2. und 2.3. wird verwiesen.

3.2 Wie wird die ideologische und/ oder tatsächlich Unterstützung von linksextremen Gruppierungen wie der Antifa durch Mitglieder der Parteien Grüne, SPD und Linke politisch gewertet?

Auf die Antworten zu den Fragen 1.1 und 1.2 sowie zu Frage 2.1 wird verwiesen.

3.3 Wie werden Aufrufe zu Gewalt gegen Andersdenkende durch Mitglieder der Parteien Grüne, SPD und Linke politisch und juristisch gewertet?

4.1 Wie werden demokratiefeindliche Aussagen (bspw. keine Grundrechte für Asylkritiker) von Mitgliedern der Parteien Grüne, SPD und Linke politisch und juristisch bewertet?

4.2 Wie werden Grundgesetzwidrige Aussagen (bspw. Diktatur nach chinesischem Vorbild einführen) von Mitgliedern der Parteien Grüne, SPD und Linke politisch und juristisch bewertet?

4.3 Wie wird Hassrede von Mitgliedern der Parteien Grüne, SPD und Linke politisch und juristisch gewertet?

5.1 Wie wird die Unterstützung des politischen Islam und der Scharia durch Mitglieder der Parteien Grüne, SPD und Linke politisch und juristisch gewertet?

5.2 Wie wird die Unterstützung von gelebter Frauenfeindlichkeit (bspw. Zwangsheirat, Kinderehe, Kopftuchzwang, Gewalt in der Ehe) im politischen Islam durch Mitglieder der Parteien Grüne, SPD und Linke politisch und juristisch gewertet?

5.3 Wie werden die Vertuschung oder die Vertuschungsversuche ausländischer Kriminalität durch Mitglieder der Parteien Grüne, SPD und Linke politisch und juristisch gewertet?

Auf die Antwort zu Frage 2.1 wird jeweils verwiesen.